

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HOY Geokunststoffe GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HOY Geokunststoffe GmbH (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der HOY Geokunststoffe GmbH (nachfolgend „Hoy“) ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.
Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung, die Lieferung oder der Verkauf jeglicher Ware unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen; sie werden Hoy gegenüber nur wirksam, wenn Hoy diesen Änderungen schriftlich zustimmt.
Diese Bestimmungen sind Grundlage für jegliches künftige Einzelkaufgeschäft zwischen Kunde und Hoy und sie schließen jedwede andere Vereinbarung aus.
Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen Hoys dürfen von Hoy berichtet werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- 1.2. Mitarbeiter Hoys sind nicht ermächtigt, von diesen Bedingungen abweichende vertragliche Vereinbarungen zu treffen, wenn sie nicht für den Einzelfall schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Angebote und Abschluss

- 2.1. Vom Kunden vorgelegte Bestellungen gelten durch Hoy nur dann als angenommen, wenn sie von Hoy oder seinem Repräsentanten/Vertreter innerhalb von 21 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.
- 2.2. Angebote Hoys sind freibleibend und unverbindlich, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.3. Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot Hoys (wenn es vom Kunden angenommen wird) oder der Bestellung des Kunden (wenn diese von Hoy angenommen wird). Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Kunde die Verantwortung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Hoy jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

- 2.5. Müssen die Waren durch Hoy hergestellt oder sonst wie verarbeitet bzw. bearbeitet werden und hat der Kunde hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Kunde Hoy von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstige Ausgaben Hoys freizuhalten, die dieser zu zahlen hat, weil sich die vertragliche Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Kunden als Verletzung der Rechte Dritter, insb. der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Urheberrechten, Marken herausstellt.
- 2.6. Hoy behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

3. Preise und Zahlungsweisen

- 3.1. Der Kaufpreis soll der von Hoy genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten Hoys aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- 3.2. Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, welche der Kunde zusätzlich an Hoy zahlen muss.
- 3.3. Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreislisten angegeben, oder soweit nicht anders zwischen Hoy und Kunde schriftlich vereinbart, sind alle von Hoy genannten Preise auf der Basis „ex works“ genannt. Soweit der Hoy bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 3.4. Hoy behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Auslieferung der Ware den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist, und er sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.
- 3.5. Zusätzliche Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand berechnet. Gebühren und Kosten, die mit Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.6. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 3.7. Der Kunde hat den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung zu entrichten. Sofern die Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt, ist der Kunde berechtigt, die Rechnung um 2% zu kürzen, falls nicht in der Auftragsbestätigung der Lieferantin andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Auf besonderen Wunsch des Kunden und an uns bekannte Kunden liefern wir gegen Nachnahme, ebenfalls mit dem vorgenannten Skonto.

- 3.8. Falls der Kunde seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf Hoy - ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche - nach seiner Wahl:
- 3.9. den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Kunden aussetzen; oder
- 3.10. den Kunden mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

4. Abtretung

- 4.1. Ansprüche gegen Hoy dürfen nur mit Zustimmung Hoys abgetreten werden.

5. Warenlieferung

- 5.1. Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz Hoys. Die Warenlieferung soll in der Weise erfolgen, dass der Kunde die Ware an den Geschäftsräumen Hoys zu jeder Zeit entgegennimmt, sobald Hoy den Kunden benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit ein anderer Lieferort mit Hoy vereinbart wurde, durch Anlieferung der Ware an diesem Ort.
- 5.2. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Soweit ein konkreter Lieferzeitpunkt im Vertrag vereinbart wurde, und soweit Hoy weder innerhalb der vereinbarten (oder verlängerten) Lieferzeit liefert, darf der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einen Preisnachlass von 0,5 % pro Woche (bis zu einem Maximum von 5 %) vom Kaufpreis geltend machen, es sei denn, dass aus den Umständen des Falles erkennbar ist, dass der Kunde keinen Nachteil erlitten hat. Die Begrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Hoys, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhte oder wenn irgendeine weitere wesentliche Vertragspflicht auf Seiten Hoys verletzt wurde. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im Lager der Hoy werden 0,5% des Rechnungsbetrages ohne Umsatzsteuer pro Monat berechnet. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 5.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt von anderen Fällen höherer Gewalt, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Vorlieferern eintreten.

- 5.5. Falls Hoy nicht rechtzeitig liefert, muss der Kunde Hoy schriftlich eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er den Vertrag kündigen darf. Anstelle der Leistung kann der Kunde Schadensersatz verlangen.
- 5.6. Wenn der Kunde sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Hoy wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.
- 5.7. Hoy ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.8. Hoy ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware soll auf den Kunden wie folgt übergehen:
 - soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen Hoys ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe an Dritte (Spediteure oder Frachtführer) oder, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem Hoy die Übergabe anbietet;
 - soweit die Waren an den Geschäftsräumen Hoys ausgeliefert werden („ex works Incoterms®2010“) in dem Zeitpunkt, in dem Hoy den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht;
 - soweit der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert wird, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser AGB soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Kunden übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis sowie alle zum jeweiligen Zeitpunkt offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gezahlt worden sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Hoy Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
- 7.2. Nach etwaigem Rücktritt vom Vertrag hat Hoy das Recht, die Ware heraus zu verlangen, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.
- 7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für Hoy halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.
- 7.4. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen erfolgt, an denen Hoy kein Eigentum hat, so erwirbt Hoy entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern des Hoys mit denjenigen anderer.

- 7.5. Vor der vollständigen Bezahlung der Waren sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Hoy unverzüglich zu benachrichtigen, damit Hoy Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
- 7.6. Hoy verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Hoy zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft Hoy.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde muss die Ware im Sinne des § 377 HGB untersuchen und rechtzeitig etwaige Rügen erheben.
- 8.2. Hoy übernimmt die Gewähr, dass die gelieferten Waren zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 8.3. Die Gewährleistungspflicht Hoys gilt nicht in den folgenden Fällen:
- bei für Defekten der Ware, die auf einer Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgehen;
 - wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist;
 - für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Kunden oder in dessen Auftrag hergestellt wurden;
 - bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung;
 - bei Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen, Warn- und Sicherheitshinweisen oder sonstigen Hinweisen des Herstellers oder Hoys für den Umgang mit der Ware;
 - bei fehlerhafter Montage durch den Kunden oder in seiner Sphäre stehenden Dritten;
 - bei eigenmächtigen Nacharbeiten und unsachgemäßer Behandlung, für natürliche Abnutzung,
 - nicht von Hoy zu vertretenden Transportschäden.
- 8.4. Die Gewährleistung erfasst keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.
- 8.5. Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich zunächst auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) nach Wahl Hoys. Dieser kann die Beseitigung der Mängel auch verweigern, solange der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde wahlweise mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 8.6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Haftung

- 9.1. Hoy haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Hoy oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Hoy beruht. Ferner haftet Hoy für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet Hoy jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 9.2. Hoy haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von Hoy ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10. Pauschalierter Schadenersatz bei Rücknahme von Waren

- 10.1. Wird von Hoy aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Ware zurückgenommen, steht Hoy pauschaler Schadenersatz in Höhe von 20% des Nettopreises zuzüglich Umsatzsteuer zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Hoy bleibt vorbehalten.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1. Hoy ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Kunde hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.
- 11.2. Sind Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

12. Rechtswahl; Gerichtsstand

- 12.1. Diese AGB unterliegt deutschem Recht.
- 12.2. Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz Hoys einverstanden. Hoy hat das Recht, auch am für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann.
- 12.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: 01. Oktober 2018